



Fonds: **EFRE** **Anlage B (Beihilferechtlicher Status)**
zum Prüfpfadbogen

Aktion **12.03dsz04.02.0.** **Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie von Infrastrukturmaßnahmen (GRW)**

Teilaktion **12.03dsz04.02.1.** **GRW wirtschaftsnahe Infrastruktur**

Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

1. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts:

Die Maßnahme ist beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV

nein (bitte begründen und weiter bei Datum/Unterschrift)

Gilt für folgende Fördertatbestände des Koordinierungsrahmens der GRW vom 04.08.2016:

- Nr. 3.2.1 des Koordinierungsrahmens - Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten
- Nr. 3.2.2 a) des Koordinierungsrahmens - Verkehrsanbindungen
- Nr. 3.2.5 des Koordinierungsrahmens - Bildungseinrichtungen

ja, die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

AGVO Artikel

Gilt für folgende Fördertatbestände des Koordinierungsrahmens der GRW vom 04.08.2016:

- Nr. 3.2.2 b) des Koordinierungsrahmens - Errichtung oder der Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale bzw. überregionale Versorgungsnetz nach Art.56
- Nr. 3.2.2 c) die Errichtung oder der Ausbau von Abwasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale bzw. überregionale Versorgungsnetz nach Art. 56
- Nr. 3.2.4 des Koordinierungsrahmens – Gewerbezentren nach Art 22
- Nr. 3.2.6 des Koordinierungsrahmens – Kommunikationsverbindungen nach Art. 52
- Nr. 3.2.7 des Koordinierungsrahmens – Abwasser- und Abfallanlagen nach Art. 56

De-minimis-VO

Fördertatbestände des Koordinierungsrahmens der GRW vom 10.06.2015:

- Nr. 3.2.4 des Koordinierungsrahmens – Gewerbezentren für KMU

DAWI-De-minimis-VO

DAWI-Freistellungsbeschluss

sonstiges: ...



- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
 - Notifizierung
 - Fördertatbestände des Koordinierungsrahmens der GRW vom 04.08.2016:
 - Nr. 3.2.8 des Koordinierungsrahmens - Häfen
 - AGVO-„Blitzmeldung“ (durch den Bund BMWi erfolgt)
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
 - De-minimis-VO
 - DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass es sich nicht um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt oder dass eine Förderung gemäß der AGVO, der De-minimis-VO, der DAWI-De-minimis-VO oder den DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Regelungen des Koordinierungsrahmens zur GWR sowie für:

- Nr. 3.2.1 Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten gem. Schreiben der EU KOM vom 28.03.2014, SA.36346 (2013/N)
- Nr. 3.2.2 a) Verkehrsanbindungen gem. Schreiben der EU KOM vom 14.05.2014, SA.36348
- Nr. 3.2.5 Bildungseinrichtungen gem. Schreiben der EU KOM vom 29.04.2014 SA.36349

2. Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 14:

- nein (weiter bei Datum/Unterschrift)
- ja \Rightarrow Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:
 - Dem Votum des MW, Referat 14 wird im vollen Umfang gefolgt.
 - Dem Votum des MW, Referat 14 wird in Teilen gefolgt.
 - Dem Votum des MW, Referat 14 wird nicht gefolgt.

Begründung: entfällt

18.08.2016
Datum

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Klaus Damm

Name des Ressorts und des Unterzeichnenden

Unterschrift